



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle
Fachober- und Berufsoberschulen in Bayern

die Ministerialbeauftragten für die
Beruflichen Oberschulen in Bayern

(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.6-BS9500-6-7a.34 20

München, 06.05.2020
Telefon: 089 2186 2517

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) – COVID 19;

hier: Hinweise zur Wiederaufnahme des Unterrichts für die Integrationsvorklasse, die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschulen sowie die Vorkurse und Vorklassen der Fachoberschulen und Berufsoberschulen

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

mit Schreiben vom 21.04.2020 wurden u.a. Hinweise zur Wiederaufnahme des Unterrichts in den Abschlussklassen der Fachoberschulen und Berufsoberschulen ab 27.4.2020 gegeben. Aufgrund Ihrer umsichtigen Planungen und dem großen Einsatz der gesamten Schulfamilie ist dieser schwierige Einstieg in den Präsenzunterricht unter den besonderen Bedingungen des Infektionsschutzes gut gelungen. Dafür möchte ich Ihnen allen herzlich danken.

Nach wie vor ist oberstes Ziel der Schutz der Gesundheit der ganzen Schulfamilie. Aus diesem Grund stehen Planungen, ob und wann und in welcher Form der Schulbetrieb bis zum Schuljahresende organisiert wird, unter dem Vorbehalt der jeweils aktuellen Entwicklung.

Die Staatsregierung hat nunmehr entschieden, dass sukzessive weitere Klassen und Jahrgangsstufen in den Präsenzunterricht aufgenommen werden, soweit das Infektionsgeschehen dies zulässt. An den Fachoberschulen und Berufsoberschulen ist zudem zu bedenken, dass die hierfür notwendigen Raum- und Personalkapazitäten erst ab Ende Juni freigesetzt werden.

Für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen ist daher derzeit geplant, dass

- **ab 18.05.2020** die Integrationsvorklassen den Präsenzunterricht aufnehmen und voraussichtlich
- **ab 25.6.2020** die Klassen der Jahrgangsstufe 11 der FOS sowie die Vorklassen und Vorkurse der BOS und der FOS, soweit diese stattfinden.

Entsprechend den an den Schulen vorhandenen Raum- und Personalkapazitäten soll ab dem 25.06.2020 auch der Unterricht in den zweiten Fremdsprachen in allen Ausbildungsrichtungen der Jahrgangsstufe 12 der BOS und der FOS für Schüler/-innen wieder aufgenommen werden, die im kommenden Schuljahr die allgemeine Hochschulreife anstreben.

1. Grundlegende Rahmenbedingungen

Bei den weiteren Planungen ist zu berücksichtigen, dass

- auch weiterhin nicht alle Lehrkräfte im Präsenzunterricht verfügbar sein werden, u.a. weil sie einer Risikogruppe angehören,
- vom 18.- 29. Mai die mündlichen Gruppenprüfungen im Fach Englisch im Rahmen der (Fach-)Abiturprüfungen durchzuführen sind (Gruppengröße 2-6 Schüler); auch dafür sind in erheblichem Umfang Prüfungsräume und Vorbereitungsräume einzuplanen;
- ein Großteil der FOS/BOS-Lehrkräfte in (Fach-)Abiturklassen eingesetzt ist und durch die Korrektur der Abschlussprüfungen, die Abnahme von freiwilligen Ersatzprüfungen und die Durchführung

- mündlicher Abiturprüfungen auch nach dem 25.6. teilweise stark gebunden ist,
- auch nach Beendigung der Unterrichtsphase der Abschlussklassen noch ein erhöhter Raumbedarf durch freiwillige Ersatzprüfungen, die die Schüler in allen Fächern wählen können, mündliche Prüfungen im Rahmen der Abschlussprüfungen, ggf. zusätzliche Nachtermine für die Abschlussprüfungen besteht;
 - auch in den Klassen der Jahrgangsstufe 11, den Vorklassen und Vorkursen Klassenteilungen aus Gründen des Infektionsschutzes notwendig sein werden.

Zum Unterricht an Samstagen und in den Pfingstferien wird auf das KMS vom 21. April 2020 (VI.6-BS9500-6-7a.3420) verwiesen.

Bezüglich den Schutzmaßnahmen bei der Gestaltung des Unterrichts sowie der Pausen wird auf die einschlägigen Schreiben des Staatsministeriums verwiesen.

2. Unterrichtsorganisation und Gruppenbildung

- Bis zum Beginn der schriftlichen Abschlussprüfungen wird der Unterricht in den Abschlussklassen in den Prüfungsfächern weiterhin überwiegend im Präsenzunterricht stattfinden, daneben sind ab 18. Mai die Gruppenprüfungen in Englisch durchzuführen.
- Angesichts der großen Zahl an Abschlussklassen an den Fachoberschulen und Berufsoberschulen, des begrenzten Raumangebots an den Schulen und der erheblichen Zahl an Lehrkräften und Schüler/-innen, die nicht oder nur phasenweise am Präsenzunterricht werden teilnehmen können, ist auch das „Lernen zuhause“ - soweit möglich in Form interaktiver Video-Konferenzen - fortzusetzen.
- Insbesondere für die Schüler/-innen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule, der Vorklassen und Vorkurse, für die der Präsenzunterricht voraussichtlich erst ab 25.6. beginnen kann, ist es notwendig, dass aktuell im Fernunterricht alle Möglichkeiten zur Förderung

des Lernzuwachses genutzt werden. Die Auswahl neuer Lerninhalte bzw. der Erwerb neuer Kompetenzen liegt dabei in der pädagogischen Verantwortung der zuständigen Lehrkraft und muss sich an der Lernsituation sowie an pädagogischen Voraussetzungen der Klasse orientieren. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf solche Lehrplaninhalte zu richten, die für den Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe im jeweiligen Fach grundlegend sind. Basis ist der gültige Lehrplan, wobei - wo immer möglich - von den im Lehrplan vorgesehen Spielräumen und Auswahlmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll.

- Für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts und die Unterrichtsplanungen für das kommende Schuljahr ist es wichtig, dass der Lernstand der Klassen in allen Fächern festgehalten wird.
- Insbesondere für Schüler/-innen der Nichtabschlussklassen, die erst sehr spät in den Präsenzunterricht einsteigen können, ist ein regelmäßiges und zeitnahes Feedback zu ihrem Lernfortschritt besonders wichtig (Korrekturen, Bereitstellung von Lösungen zu den bearbeiteten Arbeitsaufträgen; Kontakt mit den Lehrkräften über digitale Medien oder auch telefonisch).
- Bei der Erstellung und Vergabe von Arbeitsmaterialien bzw. Arbeitsaufträgen wird dringend um eine Abstimmung zwischen den Lehrkräften einer Klasse gebeten, damit das Lernen zuhause einen für die Schüler/-innen angemessenen Arbeitsaufwand umfasst.

3. Leistungsnachweise

3.1 Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule

- Nachdem im verbleibenden Schuljahr nur noch wenig Zeit für den Präsenzunterricht bleibt, finden **keine verpflichtenden Leistungserhebungen** mehr statt.

Die Schüler/-innen können im Rahmen einer **Günstigerprüfung** das Halbjahresergebnis aus **11/1 oder 12/1** (aus dem Sj. 2020/21) in die Jahrgangsstufe 11/2 übertragen. Die Entscheidung treffen die Schüler/-innen nach Vorliegen der Halbjahreszeugnisse im kommenden Schuljahr.

Dadurch kann für die verbleibenden Schulwochen der Fokus auf die Vermittlung von Kernkompetenzen und Inhalten gelegt werden.

- In den Fächern, die in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen und in 12 nicht fortgesetzt werden – Geschichte und ggf. Profulfach 3 - wird die Halbjahresnote **aus 11/1 in die Jahrgangsstufe 11/2 übertragen.**

Schüler/-innen, die sich bei dieser Notengebung benachteiligt fühlen, erhalten die Möglichkeit, in diesen Fächern ein besseres Ergebnis durch jeweils eine Ersatzprüfung zu erbringen. Sollten im Ausnahmefall bereits einzelne Leistungen vorliegen, so gehen diese entsprechend ihrem Gewicht in die Notengebung ein. Der Stoffumfang der Ersatzprüfung ergibt sich aus den vermittelten Inhalten im Rahmen des Präsenzunterrichts des Halbjahres 11/2 und des Onlineunterrichts ab dem 27.4.2020.

- Fachpraktische Ausbildung (FPA)

Aufgrund zahlreicher Rückmeldungen ist davon auszugehen, dass fachpraktische Tätigkeit (fpT) nur in sehr wenigen Fällen in Betrieben oder Einrichtungen möglich wäre. Auch in vielen Schulwerkstätten wäre fpT angesichts der Hygienevorschriften in den wenigen verbleibenden Schulwochen nur für einen kleinen Teil der Schüler/-innen zu organisieren. Es findet daher in diesem Schuljahr keine fpT mehr statt.

Die Halbjahresnote für die **FPA aus 11/1 wird in die Jahrgangsstufe 11/2 übertragen.**

Schüler/-innen, die sich bei dieser Notengebung benachteiligt fühlen, erhalten auch in der FPA die Möglichkeit, ein besseres Ergeb-

nis durch eine Ersatzprüfung aus den Bereichen fachpraktische Anleitung und Vertiefung zu erbringen. Sollten bereits einzelne Leistungen aus dem zweiten Halbjahr (aus fpT, fpA, oder fpV) vorliegen, so gehen diese entsprechend ihrem Gewicht in die Notengebung ein. Die Gewichtung legt die Betreuungslehrkraft fest. Der Stoffumfang der Ersatzprüfung ergibt sich aus den vermittelten Inhalten im Rahmen des Präsenzunterrichts des Halbjahres 11/2 und des Onlineunterrichts ab dem 27.4.2020. Liegen für die FPA in 11/2 bereits ausreichend Leistungsnachweise vor, so kann auf Antrag des Schülers oder der Schülerin auf die Ersatzprüfung verzichtet werden.

- Die Schüler/-innen erhalten ein Jahreszeugnis mit dem Hinweis, dass im 2. Halbjahr keine Noten (ggf. in einzelnen Fächern) erhoben werden konnten.
- Für alle Schülerinnen und Schüler, für die ein Vorrücken nicht möglich ist, sind Entscheidungen über ein Vorrücken auf Probe gem. Art. 53 Abs. 6 BayEUG in Verbindung mit § 23 Satz 2 FOBOSO zu treffen. Dabei ist die im Einzelfall zu Leistungsminderungen führende erhebliche Beeinträchtigung infolge der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße zu gewichten, auch hinsichtlich der Erwartung, ob die entstandenen Lücken geschlossen werden können, und der Prognose, ob das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann.
- Auch die Möglichkeit des Wiederholens gem. Art. 53 Abs. 3 BayEUG ist im Rahmen des Abs. 5 im Lichte der Beeinträchtigungen infolge der COVID-19-Pandemie zu entscheiden.

3.2. Vorklassen der FOS und BOS und Vorkurs der BOS

- Es finden **keine verpflichtenden Leistungserhebungen** statt. Die Noten aus dem 1. Halbjahr werden in das 2. Halbjahr übertragen. Wer über den Vorkurs der BOS oder über die Vorklasse der FOS oder BOS die **Eignung** für die Bildungsgänge der Beruflichen

Oberschule gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 FOBOSO nachweisen muss, kann dies

a) durch entsprechende Ergebnisse aus dem ersten Halbjahr gemäß § 7 Absatz 2 FOBOSO oder

b) durch eine Eignungsprüfung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 4 FOBOSO, auch wenn in dem Kalenderjahr der Vorkurs BOS oder eine Vorklasse besucht wurde (abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 1 FOBOSO).

Für den halbjährigen Vorkurs der BOS ist nur die Eignungsprüfung möglich.

➤ Schüler/-innen der Vorklasse der BOS, die noch über keinen **Mittleren Schulabschluss** verfügen und diesen gemäß Art. 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 6 BayEUG erwerben wollen,

a) müssen eine Feststellungsprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 4 FOBOSO in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik über den Stoff des zweiten Halbjahres ablegen; die Schüler/-innen können die Prüfung auch am Ende der Sommerferien ablegen. Für die Ermittlung der Jahrespunktzahl wird das Ergebnis der Feststellungsprüfung 1:1 mit dem Ergebnis des ersten Halbjahres verrechnet.

b) Für alle anderen Fächer gilt:

Die Halbjahresnote aus dem ersten Halbjahr wird in das zweite Halbjahr übertragen.

Schüler/-innen, die sich bei dieser Notengebung benachteiligt fühlen, erhalten die Möglichkeit, in diesen Fächern ein besseres Ergebnis durch jeweils eine Ersatzprüfung zu erbringen. Sollten im Ausnahmefall bereits einzelne Leistungen vorliegen, so gehen diese entsprechend ihrem Gewicht in die Notengebung ein. Der Stoffumfang der Ersatzprüfung ergibt sich aus den vermittelten Inhalten im Rahmen des Präsenzunterrichts des Halbjahres 11.2 und des Onlineunterrichts ab dem 27.4.2020.

➤ Integrationsvorklasse

Die Schüler/-innen können – wie bisher - nach regelmäßigem Unterrichtsbesuch (Präsenz- und Fernunterricht) und der Feststellung der Eignung gem. KMS vom 10.7.2019 für den Übertritt in eine Vorklasse oder eine Eingangsklasse der FOS oder BOS die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule entsprechend § 15 Abs. 2 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 BSO in einem Zeugnis bescheinigt bekommen.

Die Lehrkräfte werden gebeten, die Schüler/-innen ggf. im Zusammenwirken mit den Kolleg/-innen der Mittelschule trotz der schwierigen Rahmenbedingungen möglichst gut auf die Externenprüfung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule nach Maßgabe der Mittelschulordnung oder zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses vorzubereiten.

- Über die Möglichkeit des Wiederholens gem. Art. 53 Abs. 3 BayEUG ist im Rahmen des Abs. 5 im Lichte der Beeinträchtigungen infolge der COVID-19-Pandemie zu entscheiden.

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir stehen weiterhin vor großen Herausforderungen, die nur gemeinsam bewältigt werden können. Ich hoffe, dass mit den getroffenen Regelungen sichergestellt werden kann, dass alle Schüler/-innen ihr angestrebtes Ausbildungsziel unter fairen Bedingungen erreichen können.

Den Schulleitungen und Lehrkräften möchte ich auch an dieser Stelle für ihr Engagement und ihren großen Einsatz zum Wohl unserer Schüler/-innen in dieser außergewöhnlichen Situation herzlich danken. Ich bitte Sie, dieses Schreiben allen Mitgliedern der Schulfamilie in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. German Denneborg

Ministerialdirigent
